

# Weisungen der Delegierten

---

## Präambel

Mit vorliegender Weisung werden die Einzelheiten zur Ernennung der Delegierten der Regionalverbände, gemäss Art. 10, Punkt 2 der Zentralstatuten, erläutert und präzisiert.

## Art. 1. Ernennung der Delegierten

- 1.1. Die Regionalverbände müssen der Direktion von Swiss Basketball die Namen ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten bekannt geben.
- 1.2. Die Anzahl Delegierten pro Regionalverband wird berechnet auf Grund der Anzahl Lizenziierter am 30. April vor Ablauf einer Legislaturperiode.
- 1.3. Die Liste der Delegierten und der Ersatzdelegierten ist namentlich.
- 1.4. Die Regionalverbände haben das Recht, Ersatzdelegierte zu ernennen – pro 3 Delegierte 1 Ersatzperson (Anzahl Delegierte : 3 aufgerundet auf die nächste Zahl), d.h. 1 – 3 Delegierte = 1 Ersatzdelegierter; 4 – 6 Delegierte = 2 Ersatzdelegierte; 7 – 9 Delegierte = 3 Ersatzdelegierte; mehr als 10 = 4 Ersatzdelegierte.

## Art.2. Dauer des Mandats

- 2.1 Das Mandat läuft über eine Legislaturperiode, das heisst zwei Jahre.
- 2.2 Eine Legislaturperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines geraden Jahres.

## Art.3. Rücktritt

- 3.1 Ein Delegierter kann während einer Legislaturperiode zurücktreten. Er wird von einem durch den jeweiligen Regionalverband benannten Delegierten ersetzt. Diese Ernennung muss Swiss Basketball 15 Tage vor der DV mitgeteilt werden.
- 3.2 Ein Delegierter, der während einer Legislaturperiode zurückgetreten ist, kann innerhalb derselben nicht wiedergewählt werden.

## Art.4. Delegiertenversammlung

Unter Berücksichtigung der errechneten Anzahl Delegierte pro Regionalverband, sind ausschliesslich die namentlich genannten Delegierten oder Ersatzdelegierten an der DV zugelassen und verfügen über ein Abstimmungsrecht.

- Art.5. Ein Delegierter hat Anrecht auf Rückerstattung seiner Fahrspesen: Preis eines Bahnbillets SBB der 2. Klasse, ab seinem Wohnort bis zum Versammlungsort. Der Betrag wird den anwesenden Delegierten am Ende der Versammlung ausbezahlt.

- Art.6. Diese Weisung wurde vom Zentralvorstand am 26.01.2006 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.